



Besoldung und Versorgung kompakt

Wesentliche besoldungsrechtliche Neuregelungen durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Die wesentlichen Neuregelungen des Bundesbesoldungsrechts finden sich in Artikel 2 und 2 a des DNeuG. Durch diese erfolgt keine Neufassung, sondern eine Änderung und Weiterentwicklung des bekannten und bewährten BBesG.

Durch die Beibehaltung des Aufbaus, der Gliederung und der Paragraphen können bestehende Regelungen und dazu ergangene Durchführungshinweise und Verwaltungsabläufe weiter angewendet werden.

Die Änderungen betreffen ausschließlich Bundesbeamte, da der Bundesgesetzgeber nach der sog. Föderalismusreform I ausschließlich berechtigt und auch verpflichtet ist, die besoldungsrechtlichen Regelungen für seine Beamten zu treffen. Für Landesbeamte gilt ausschließlich das für sie neu erlassene Landesbesoldungsgesetz oder das bis August 2006 bundeseinheitliche und nach dem Inkrafttreten der Föderalismusreform gemäß Artikel 125 a GG unverändert fort geltende Bundesbesoldungsgesetz, wenn und soweit der Landesgesetzgeber von der ihm eingeräumten Gesetzgebungskompetenz (noch) keinen Gebrauch gemacht hat.

Das Bundesbesoldungsgesetz wird in folgenden 5 Punkten im Wesentlichen neu geregelt:

- Neugestaltung der seit 1997 bestehenden Grundgehaltstabelle unter Beibehaltung des bisherigen Bezüge- und Einkommensniveaus zum 1. Juli 2009
- Stichtags- und betragsmäßige Überführung aller Beamten in das neue System zum 1. Juli 2009
- Neugestaltung der Ausgleichzulage zum 1. Juli 2009
- Erhöhung des sog. Kinderzuschlages für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind rückwirkend zum 1. Januar 2007
- Neugestaltung der Auslandsbesoldung zum 1. Juli 2010

1. Neugestaltung der Grundgehaltstabelle

a. Erfahrungsstufen

Das bislang grundsätzlich an dem Lebensalter orientierte Besoldungsrecht wird vom Gesetzgeber zugunsten der Anerkennung von beruflicher Erfahrung aufgegeben. Entscheidend ist zukünftig ausschließlich, wann der Beamte zum öffentlichen Dienst kommt und ob er ggf. über Erfahrungszeiten verfügt, die berücksichtigt werden können. Für jeden Beamten wird – unabhängig vom Alter und der Besoldungsgruppe - nach der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezügen im Anwendungsbereich des Bundesbesoldungsgesetzes die Stufe 1 der neuen Grundgehaltstabelle festgesetzt, soweit nicht Erfahrungszeiten nach



Besoldungstabelle 2009 für Beamte des Bundes *)
Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG)
(BGBl. 2009, S. 160)

Besr.	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.668	1.707	1.747	1.777	1.808	1.839	1.870	1.901
A 3	1.735	1.776	1.817	1.850	1.883	1.916	1.949	1.982
A 4	1.773	1.822	1.871	1.910	1.949	1.988	2.027	2.063
A 5	1.787	1.848	1.897	1.945	1.993	2.042	2.090	2.137
A 6	1.827	1.898	1.970	2.025	2.082	2.137	2.198	2.251
A 7	1.922	1.985	2.068	2.153	2.236	2.320	2.383	2.446
A 8	2.038	2.114	2.221	2.329	2.437	2.512	2.588	2.663
A 9	2.206	2.281	2.399	2.519	2.637	2.717	2.798	2.877
A 10	2.367	2.470	2.619	2.767	2.915	3.018	3.121	3.224
A 11	2.717	2.870	3.022	3.175	3.280	3.385	3.490	3.595
A 12	2.913	3.094	3.276	3.457	3.583	3.707	3.832	3.959
A 13	3.416	3.586	3.755	3.925	4.042	4.160	4.277	4.392
A 14	3.513	3.732	3.952	4.171	4.322	4.474	4.625	4.777
A 15	4.294	4.492	4.643	4.794	4.945	5.095	5.245	5.394
A 16	4.737	4.967	5.141	5.315	5.488	5.663	5.837	6.009

Bundesbesoldungsordnung A

Gültig ab 1. Juli 2009

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10
Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppe A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere um 17,79 Euro, es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere um 7,76 Euro.

*) Für am 30. Juni 2009 vorhandene Beamte, Soldaten und Richter des Bundes gelten ab 1. Juli 2009 die Überleitungstabellen nach Artikel 3 DNeuG.



§ 28 BBesG anerkannt werden. Damit werden die komplizierten Berechnungen des Besoldungsdienstalters obsolet.

Der bislang in zwölf Stufen erfolgte Aufstieg in den Erfahrungsstufen, wird zukünftig für alle Besoldungsgruppen einheitlich nach einem Zwei-, Drei-, Drei-, Drei-, Vier-, Vier-, Vier-Jahresrhythmus vollzogen. Die neue Tabelle ist somit links- und rechtsbündig und verzichtet auf die bislang bekannten „Treppen“. Diese zeitliche Stufung bildet den zu Beginn der beruflichen Tätigkeit in der Regel größeren Erfahrungszuwachs pauschalierend ab.

Eine Ausnahme ist für die Beamten des einfachen Dienstes vorgesehen, indem diese zur Sicherung des Lebenserwerbseinkommens weiterhin in den Stufen vier bis sieben einen Aufstieg nach drei Jahren Berufserfahrung erhalten.

b. Aufstieg und Hemmen in den Stufen

Der Aufstieg in den Stufen erfolgt aufgrund der gewonnenen Berufserfahrung, wenn die mit dem Amt durchschnittlich verbundenen Anforderungen erfüllt werden. Grundsätzlich erreichen damit alle Beamten nach 23 Berufsjahren die höchste Erfahrungsstufe. Sofern der Beamte die mit dem Amt verbundenen anforderungsgerechten Leistungen nicht erbringt, verbleibt er in der bisherigen Stufe bis festgestellt wird, dass er wieder anforderungsgerechte Leistungen erbringt. Mit dieser Feststellung erfolgt unmittelbar der Aufstieg, so dass die zu erbringende Erfahrungszeit in dieser Stufe neu beginnt. Ein Verbleiben in der bisher erreichten Stufe des Grundgehaltes führt demnach nicht zu einer verkürzten Erfahrungszeit. Im Gegensatz zum bisherigen Recht besteht durch erhebliche Leistungssteigerungen auch die Möglichkeit, zu der Stufe und Erfahrungszeit wieder aufzuschließen, die ohne das vorherige Verbleiben erreicht worden wäre.

Bei dauerhaft herausragenden Leistungen kann für den Zeitraum bis zum Erreichen der nächsten Stufe das Grundgehalt aus der nächsten Stufe das Grundgehalt der nächsten Stufe gezahlt werden.

c. Gesamtgesellschaftlich anerkannte Zeiten

Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge verzögern gemäß § 27 Absatz 3 BBesG grundsätzlich den Aufstieg, es sei denn, es handelt sich um eine in § 28 Absatz 3 BBesG ausdrücklich aufgeführte Zeit.

Dabei handelt es sich um Zeiten, die gesamtgesellschaftlich anerkannt sind, wie z.B. Kinderbetreuung- und Pflegezeiten bis zur Dauer von drei Jahren oder Wehr- oder Zivildienst. Bislang waren Zeiten ohne Dienstbezüge bis zum 31. Lebensjahr - bei den Besoldungsgruppen A 13 und A 14 sogar bis zum 35. Lebensjahr - unschädlich.



d. Berücksichtigungsfähige Zeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen werden (können) auch Zeiten vor der ersten Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge als Erfahrungszeit anerkannt (werden). Dabei ist zu unterscheiden zwischen anzuerkennenden Zeiten und solchen, die „nur“ anerkannt werden können. Anerkannt werden grundsätzlich alle diejenigen gleichwertigen hauptberuflichen Zeiten, die der Beamte außerhalb eines Soldatenverhältnisses, im öffentlichen Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und ihren Verbänden verbracht hat und die nicht Voraussetzung für die Zulassung zu der Laufbahn sind.

Eine Gleichwertigkeit ist anzunehmen, wenn sie in ihrer Wertigkeit jedenfalls zum überwiegenden Teil der Funktionsebene des konkreten Dienstpostens entspricht.

Zudem werden Zeiten des Zivil- und Wehrdienstes, die in einem zeitlichen Zusammenhang zum Eintritt in das Beamtenverhältnis stehen, anerkannt.

Weitere hauptberufliche Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit diese für die Verwendung förderlich sind. Dazu zählen Berufszeiten, die für die Wahrnehmung der künftigen Dienstaufgaben von konkretem Interesse sind.

2. Betragsmäßige Neugestaltung der Tabelle durch den Einbau der allgemeinen Stellenzulage und der Sonderzahlung

Neben der Neugestaltung der Tabelle durch die o.g. Maßnahmen erfolgt auch eine betragsmäßige Veränderung der Monatsbezüge zum 1. Juli 2008 durch den Einbau der allgemeinen Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 BBesO A und B und der derzeit gezahlten Jahressonderzahlung, indem eine anteilige rechnerische Erhöhung der bislang davon betroffenen Monatsbezüge vorgenommen wird.

Grundsätzlich werden zunächst die Beträge der allgemeinen Stellenzulage eingebaut, die in der jeweiligen Besoldungsgruppe – unabhängig von der Laufbahngruppe – an alle Beamte gewährt werden. Diese betragen bei allen Beamten der Besoldungsgruppe A 7 und A 8: 17,36 Euro, der Besoldungsgruppen A 9 und A 10: 67,92 Euro sowie der Besoldungsgruppen A 11, A 12 und A 13: 75,49 Euro.

Für Überlappungsämter der verschiedenen Laufbahngruppen, die bislang eine unterschiedlich hohe Allgemeine Stellenzulage zur Folge hatten, müssen Erhöhungsbeträge gewährt werden. Diese betragen bei den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 des mittleren Dienstes sowie für Unteroffiziere 17,79 Euro (um 2,5 Prozent erhöhte 17,36 Euro) sowie bei den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 des gehobenen Dienstes sowie für Offiziere 7,76 Euro.

Die Summe aus dem ursprünglichen Grundgehalt und dieser Stellenzulage wird um 2,5 Prozent erhöht. Bei diesen handelt es sich um die nunmehr ebenfalls einzubauende Sonderzahlung, die sich bis 2010 auf 2,5 Prozent der Jahresdienstbezüge beläuft. Für Empfänger von Dienstbezügen der Besoldungsgruppe A 2 bis A 8 wird zusätzlich der Festbetrag von 10,42 Euro in das Grundgehalt eingebaut, da diese eine um 125 Euro „angehobene“ Sonderzahlung erhalten.